

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Hollarts Plastic Group B.V. (im Folgenden als „Hollarts“ bezeichnet), mit Niederlassung und Büro in (6942 EN) Didam, Gemeinde Montferland, Willibrordusweg 8, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer Zentral-Gelderland unter der Nummer 09063642.

Artikel 1. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere (Einladungen zur Erstellung von) Angebote/n und auf alle von Hollarts unter welchem Namen auch immer geschlossenen Vereinbarungen.
2. Für die Zwecke dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „andere Partei“ jede natürliche oder juristische Person, die ein Angebot/eine Offerte von Hollarts erhält, oder mit der Hollarts eine Vereinbarung im weitesten Sinne des Wortes eingeht.
3. Von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur und ausschließlich abgewichen werden, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
4. Wenn die andere Partei ebenfalls allgemeine Geschäftsbedingungen anwendet, werden diese von Hollarts ausdrücklich abgelehnt und die Bedingungen der anderen Partei gelten nicht.
5. Wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf (die Lieferung von) Waren Bezug genommen wird, werden darunter auch die Bereitstellung von Dienstleistungen und Aktivitäten jeglicher Art verstanden.
6. Insofern sich ein oder mehrere Artikel oder Teile von Artikeln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als null und nichtig erweisen, bleiben die übrigen Artikel und Teile von Artikeln in vollem Umfang gültig.

Artikel 2. ANGEBOTE

1. Alle Angebote, Beratungen und Kostenvorschläge von Hollarts sind freibleibend (unverbindlich), es sei denn, es wird schriftlich festgelegt, dass diese Angebote, Beratungen und Kostenvorschläge nicht unverbindlich sind. Ersuchen der anderen Partei an Hollarts um Waren zu liefern oder Verpflichtungen jeglicher Art einzugehen, sowie Äußerungen auf der Website von Hollarts in Bezug auf den Verkauf gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
2. Zu den von Hollarts erstellten Angeboten oder Kostenvorschlägen gehörende Dokumente, wie z. B. Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beschreibungen, Abbildungen, Maßangaben, Berechnungen und dergleichen, sowie etwaige Anhänge, sind informativ und für Hollarts nicht bindend. Der Inhalt gilt als eine ungefähre Angabe. Die Dokumente bleiben Eigentum von Hollarts. Die Dokumente sind auf erstes Ersuchen von Hollarts zurückzugeben. Die andere Partei verpflichtet sich gegenüber Hollarts, mit Ausnahme der ausdrücklichen Zustimmung von Hollarts, die Dokumente nicht zu kopieren, oder an Dritte abzugeben. Hollarts behält auch alle bestehenden Rechte an geistigem Eigentum.
3. Wenn die andere Partei Hollarts anweist, Waren nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Matrizen, Mustern, Beschreibungen, Abbildungen, Maßangaben, Berechnungen und dergleichen oder anderen von der anderen Partei stammenden Anweisungen herzustellen oder zusammenzubauen, garantiert die andere Partei, dass durch diese Herstellung oder Montage und/oder Lieferung keine Marke, kein Patent, Modell oder anderes Recht von Dritten verletzt wird. Wenn Hollarts dennoch von Dritten wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte oder anderer Rechte angesprochen wird, stellt die andere Partei Hollarts von einer solchen Verletzung in vollem Umfang frei. Wenn eine dritte Partei aufgrund eines angeblichen Rechts wie oben genannt Einwände gegen die Herstellung und/oder Lieferung der oben genannten Waren erhebt, ist Hollarts berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen und den zugrunde liegenden Vertrag aufzulösen. In diesem Fall ist die andere Partei verpflichtet, Hollarts vollständig zu entschädigen.

Artikel 3. ABSCHLUSS DER VEREINBARUNG

1. Vereinbarungen mit Hollarts werden nur auf folgende Weise abgeschlossen:
 - Unterzeichnung einr von Hollarts verfassten schriftlichen Vereinbarung durch die andere Partei und durch Hollarts.
 - Die schriftliche Annahme eines schriftlichen Angebots von Hollarts durch die andere Partei.
 - Die schriftliche Aufzeichnung von Hollarts über Vereinbarungen, die mit einer anderen Partei getroffen wurden.
 - Andere Methoden, die von Hollarts üblicherweise zum Abschluss von Abkommen verwendet werden.Dies nur in einer von Hollarts zu bestimmenden Weise.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die von Hollarts an die andere Partei gesendete Vereinbarung den Inhalt der abgeschlossenen Vereinbarung vollständig und korrekt wiedergibt. Bei der anderen Partei wird davon ausgegangen, dass sie dem Inhalt dieser Vereinbarung zustimmt.
3. Mündliche oder schriftliche Zusagen von Mitarbeitern von Hollarts, die nicht zu deren Vertretung befugt sind, sind nur insoweit bindend, als die zu ihrer Vertretung befugten Personen diese Zusagen gegenüber der anderen Partei schriftlich bestätigen.

Artikel 4. PREISE

1. Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, exklusive Umsatzsteuer, Transport-, Montage- und Verpackungskosten.
2. Die Verpackungs- und Versandmethode wird von Hollarts bestimmt. Verpackung werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, von Hollarts nicht zurückgenommen.
3. Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden kostenpreisbestimmenden Faktoren, wie Wechselkurse, Herstellerpreise, Rohstoff- und Materialpreise, Lohn- und Transportkosten, Steuern, Einfuhrzölle und andere staatliche Abgaben.
4. Hollarts behält sich das Recht vor, wenn nach dem Datum des Vertragsabschlusses, aber vor dem Tag der Lieferung, Preiserhöhungen angefallen sind, diese der anderen Partei in Rechnung zu stellen. Im Falle einer Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung hat die andere Partei das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise für aufgelöst zu erklären. Hat die andere Partei innerhalb eines Monats, nachdem die Preiserhöhung im Sinne des vorstehenden Satzes in Rechnung gestellt wurde, von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht, so wird davon ausgegangen, dass die andere Partei der Preiserhöhung zugestimmt hat.

Artikel 5. LIEFERUNG UND LIEFERZEITEN

1. Die von Hollarts angegebenen Lieferzeiten sind niemals als feste Termine zu betrachten, es sei denn dies wurde ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
2. Bis Hollarts die notwendigen Informationen von der anderen Partei erhalten hat um zu liefern, ist Hollarts nicht zur Lieferung verpflichtet. Solange die andere Partei mit der Zahlung eines fälligen

Betrags, einschließlich zu leistender Vorauszahlungen, im Rückstand ist, ist Hollarts nicht zur Lieferung verpflichtet.

3. Hollarts ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen auszuführen, in dem Sinne, dass Hollarts der anderen Partei in dem Maße Waren liefert, in dem sie fertig sind. In diesem Fall ist Hollarts berechtigt, der anderen Partei bereits gelieferte Waren sofort in Rechnung zu stellen.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Waren ab Lager.
5. Sobald die zu liefernden Waren im Lager von Hollarts bereit stehen und Hollarts die andere Partei darüber informiert hat, geht das Risiko in Bezug auf diese Waren auf die andere Partei über.
6. Wenn die andere Partei die Lieferung von Waren auf eine andere als die übliche Art und Weise wünscht, kann Hollarts die damit verbundenen Kosten in Rechnung stellen.
7. Die andere Partei ist verpflichtet, die gekauften Waren innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Geschieht dies nicht, ist Hollarts berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises für den nicht abgenommenen Teil zu verlangen, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung erforderlich ist. Wenn die andere Partei die gekauften Waren wie oben beschrieben nicht innerhalb der vereinbarten Frist abnimmt und Hollarts die Zahlung des Kaufpreises verlangt, gelten die Waren als geliefert und Hollarts lagert die Waren auf Kosten und Risiko der anderen Partei gegen Erstattung aller dafür anfallenden Kosten ein. Wenn keine Abnahmefrist vereinbart wurde, ist Hollarts berechtigt, die in diesem Artikel genannten Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Waren nicht innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung dazu von der anderen Partei abgenommen worden sind.
8. Eventuelle Rücksendungen an Hollarts müssen immer frei Haus unter schriftlicher Angabe der Gründe erfolgen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist Hollarts berechtigt, die zurückgegebenen Waren auf Kosten der anderen Partei abzulehnen und/oder zurückzusenden.

Artikel 6. BESCHWERDEN

1. Beschwerden der anderen Partei in Bezug auf eine fehlerhafte Lieferung oder Mängel an Waren, die von außen sichtbar sind, müssen Hollarts von der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung (oder innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsdatum, wenn die Waren nicht an die andere Partei geliefert wurden (oder werden konnten)) mitgeteilt werden. Dies muss per Einschreiben erfolgen, das eine klare und präzise Beschreibung der Beschwerden und die Angabe der Rechnung enthält, mit der die betreffenden Waren geliefert worden sind.
2. Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung äußerlich nicht erkennbar waren, müssen Hollarts von der anderen Partei innerhalb von 8 Tagen nach der Feststellung dieser Mängel mitgeteilt werden. Hierfür gilt die in 6.1. genannte Vorgehensweise.
3. Waren, die nicht der Vereinbarung entsprechen, müssen innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung in unbeschädigtem und unverändertem Zustand und in der originalen Werksverpackung, sowie mit dem Packzettel oder der Rechnung, frei Haus an Hollarts zurückgesendet werden, andernfalls fallen die damit für Hollarts verbundenen Kosten und deren Risiko zu Lasten der anderen Partei.
4. Jedes Klagerecht der anderen Partei gegen Hollarts in Bezug auf Mängel an den von Hollarts gelieferten Waren verfällt unter anderem, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände eintreten:
 - a. die Mängel Hollarts nicht innerhalb der in 6.1 und 6.2 genannten Fristen und/oder nicht auf die dort angegebene Weise mitgeteilt wurden;
 - b. die andere Partei nicht oder ungenügend mit Hollarts in Bezug auf eine Prüfung der Begründetheit der Beschwerden zusammenarbeitet;
 - c. die andere Partei die Waren vorschriftswidrig oder zumindest nicht in normaler Weise benutzt und/oder gewartet hat;
 - d. die andere Partei die Waren nicht oder unter Verletzung der in 6.3 beschriebenen Bestimmungen an Hollarts zurückgibt;
 - e. die in der Einzelvereinbarung genannte Gewährleistungsfrist abgelaufen ist oder, falls keine solche Frist genannt wurde, Beschwerden erst nach Ablauf einer Frist von mehr als 12 Monaten seit der Lieferung erfolgen.
5. Die andere Partei garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die sie Hollarts zur Verfügung stellt, und ist für diese verantwortlich. Hollarts ist daher nicht verpflichtet, sich mit Beschwerden zu befassen, die sich auf Informationen beziehen, die Hollarts von der anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 7. GARANTIE

1. Hollarts garantiert die einwandfreie Funktionsfähigkeit der von Hollarts gelieferten Waren bei normaler Verwendung. Defekte, die auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, werden von Hollarts repariert oder ersetzt, sofern eine rechtzeitige Reklamation erfolgt ist. Voraussetzung dafür ist, dass Hollarts in den Besitz der mangelhaften Waren gelangt ist. Die vorgenannte Garantieverpflichtung besteht für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Sofern die andere Partei während der Garantiezeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hollarts Reparaturen oder Änderungen an den gelieferten Waren vornimmt oder vornehmen lässt, oder sofern die andere Partei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hollarts nicht nachkommt, ist Hollarts nicht verpflichtet, jegliche Garantieverpflichtung gegenüber der anderen Partei zum erfüllen.
3. Soweit eine Garantie in Bezug auf Waren oder Teile von Waren, die Hollarts von Dritten gekauft hat, geltend gemacht wird, geht die Verpflichtung von Hollarts zur Gewährung einer Garantie niemals über die Garantieverpflichtungen des Lieferanten gegenüber Hollarts hinaus.
4. Nur die andere Partei kann die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung geltend machen und nur dann, wenn die gelieferten Waren noch ihr Eigentum sind.

Artikel 8. HAFTBARKEIT

- Hollarts haftet niemals für Schäden, die einer anderen Partei oder Dritten in Zusammenhang mit den von Hollarts gelieferten Waren, ausgeführten Arbeiten oder von Hollarts erteilten Beratungen entstehen, es sei denn, der Schaden ist die direkte und ausschließliche Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Hollarts oder von Dritten, die von Hollarts eingeschaltet wurden.
- Zusätzlich zu dem, was oben in Artikel 8.1 angegeben ist, ist die Haftung von Hollarts ausdrücklich auf die Einhaltung dessen beschränkt, wozu Hollarts gemäß den Garantiebestimmungen von Artikel 7 verpflichtet ist.
- Um die Haftung und die Verpflichtung zum Schadenersatz weiter einzuschränken, kommen nur Schäden, für die Hollarts versichert ist, bis zu dem vom Versicherer an Hollarts ausgezahlten Betrag für eine Entschädigung in Betracht. Soweit der Versicherer nicht ausbezahlt, ist Hollarts niemals verpflichtet, Schäden bis zu einem höheren Betrag zu ersetzen, als der, für den die Waren geliefert oder Arbeiten ausgeführt wurden oder beraten wurde.
- Die andere Partei oder Dritte haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Betriebsschäden, Personenschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Einkommensverlust, Stillstandsschäden, Folgeschäden, direkte oder indirekte Schäden.
- Hollarts ist niemals haftbar für Schäden, die durch die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Waren verursacht wurden oder daraus resultieren.
- Die andere Partei stellt Hollarts von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Hollarts in Bezug auf die Vertragserfüllung geltend machen können, sofern das Gesetz nicht zwangsläufig verhindert, dass die entsprechenden Schäden und Kosten zu Lasten der anderen Partei gehen.
- Alle oben genannten Haftungsbeschränkungen, die Beschränkung der Schadenersatzpflicht und die Schadloshaltung gelten auch für Mitarbeiter von Hollarts oder von Hollarts gegen Bezahlung oder kostenlos eingeschaltete Dritte.

Artikel 9. EIGENTUMSVORBEHALT/PFANDRECHT

- Die von Hollarts gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung Eigentum von Hollarts. Die von Hollarts an die andere Partei gelieferten Waren wurden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der Rechnung durch die andere Partei geliefert. Mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags geht das Eigentum an den gelieferten Waren von Rechts wegen auf die andere Partei über.
- Hollarts ist jederzeit berechtigt, die Waren, die unter der Kontrolle der anderen Partei (oder Dritter) stehen, aber Eigentum von Hollarts sind, wieder in Besitz zu nehmen, sobald Hollarts vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass eine realistische Chance besteht, dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- Die andere Partei ist nicht berechtigt, die nicht bezahlten Waren zu verpfänden, ein besitzloses Pfandrecht daran zu begründen oder ein anderes dingliches oder persönliches Recht daran zugunsten eines Dritten zu begründen.
- Wenn infolge einer Be- oder Verarbeitung durch die andere Partei das Eigentum von Hollarts an den von Hollarts gelieferten Waren verloren gegangen ist, ist die andere Partei verpflichtet, sofort nach der ersten Aufforderung von Hollarts ein besitzloses Pfandrecht für Hollarts an den nachbearbeiteten, verarbeiteten oder bearbeiteten Waren zu begründen.
- Soweit Waren beschlagnahmt werden, deren Eigentum noch nicht auf die andere Partei übergegangen ist, wird die andere Partei Hollarts über die Beschlagnahme informieren und der Partei, die die Beschlagnahme vornimmt, mitteilen, dass das Eigentum an den Waren noch nicht auf sie übergegangen ist.
- Hollarts ist berechtigt, die Waren oder Waren, die Hollarts erworben hat oder erwerben wird und die Eigentum der anderen Partei sind, bis zu dem Zeitpunkt zu behalten, zu dem die andere Partei alle ihre Verpflichtungen gemäß der mit Hollarts geschlossenen Vereinbarung erfüllt hat.

Artikel 10. ZAHLUNG

- Die Zahlung hat in niederländischer Währung, ohne Aufrechnung oder Abzug von Skonto, in bar an dem Ort, an dem Hollarts seinen Sitz hat, oder durch Überweisung auf ein von Hollarts angegebenes Bankkonto zu erfolgen, in jedem Fall unmittelbar nach Lieferung der betreffenden Waren, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer Zahlung per Bank gilt der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto von Hollarts als Zahlungstag.
- Hollarts ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen. Soweit eine Vorauszahlung erforderlich ist, ist Hollarts nicht zur Lieferung verpflichtet, bis die Zahlung bei Hollarts eingegangen ist.
- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist, schuldet die andere Partei Hollarts Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt, ohne dass eine weitere Inverzugssetzung erforderlich ist. Darüber hinaus ist die andere Partei verpflichtet, uns die außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einforderung unserer Forderungen zu zahlen. Diese Kosten werden auf 15 % der Hauptsumme festgelegt, mit einem Minimum von 75,00 €, unbeschadet des Rechts von Hollarts, weitere angemessene Kosten gemäß Artikel 6: 96 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechnung zu stellen.
- Die Zahlungen dienen zunächst der Verringerung der in Absatz 10.3 genannten Kosten, dann der Verringerung der geschuldeten Zinsen und schließlich der Verringerung der Hauptsumme und der aufgelaufenen Zinsen.

Artikel 11. SICHERHEIT

Hollarts ist berechtigt, von der anderen Partei eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verlangen, insbesondere nach Vertragsabschluss. Wenn die von Hollarts verlangte Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig gegeben wird, kann Hollarts seine Verpflichtungen aussetzen.

Artikel 12. HÖHERE GEWALT

- Höhere Gewalt umfasst auch: Rohstoffmangel, Einschränkungen bei Lieferanten von Hollarts, um von Hollarts gekaufte Waren und Dienstleistungen aus welchen Gründen auch immer zu liefern, Streiks, Einschränkungen, die ganz oder teilweise durch das Wegfallen des Computernetzes oder des Netzes der Parteien von Dritten, von denen Hollarts abhängig ist, Personalmangel, Betriebs- oder Transportunterbrechungen jeglicher, Epidemien, Kriegsrecht, Krieg, Einschränkungen, die unter anderem durch Maßnahmen, Gesetze oder Entscheidungen internationaler oder regionaler (Regierungs-)Organe verursacht werden.
- Wenn Hollarts die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat Hollarts das Recht, die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfüllen oder die Vereinbarung nach Ermessen von Hollarts als aufgelöst zu betrachten. Im Falle von höherer Gewalt ist Hollarts nicht verpflichtet, die andere Partei für Schäden zu entschädigen.

Artikel 13. KOMMUNIKATION

- Die Kommunikation zwischen der anderen Partei und Hollarts kann elektronisch erfolgen, es sei denn, dass Vereinbarungen mit der anderen Partei, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das Gesetz davon abweichen.
- Die von Hollarts gespeicherte Version der betreffenden Kommunikation dient als Beweis dafür, es sei denn, die andere Partei erbringt gegenteilige Beweise.
- Elektronische Kommunikation von Hollarts an die andere Partei gilt als am Tag der Absendung bei der anderen Partei eingegangen, es sei denn, die andere Partei weist das Gegenteil nach. Soweit die Kommunikation aufgrund von Zustellungs- und/oder Erreichbarkeitsproblemen im Zusammenhang mit dem E-Mail-Postfach der anderen Partei nicht eingegangen ist, geschieht dies auf Risiko der anderen Partei, auch wenn das E-Mail-Postfach bei einem Dritten untergebracht ist.

Artikel 14. INFORMATIONSPFLICHTEN BEI VERTRAGSABSCHLUSS ÜBER DAS INTERNET

- Wenn Hollarts einen Vertrag mit einer anderen Partei per E-Mail oder Internet abschließt, stellt Hollarts sicher, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der anderen Partei elektronisch oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die andere Partei ist verantwortlich für das Speichern und Ausdrucken der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags über die dafür auf der Website oder im Browser der anderen Partei verfügbaren Einrichtungen sowie für die Zugänglichkeit der gespeicherten Kopie.
- Hollarts ist nicht verpflichtet, archivierte Vereinbarungen aufzubewahren oder Allgemeine Geschäftsbedingungen für die andere Partei zugänglich zu halten.
- Hollarts stellt der anderen Partei über seine Website unter anderem die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - Name, Adressdaten und Registrierung bei der Handelskammer
 - die Hauptmerkmale der Produkte
 - den Preis einschließlich aller Steuern
 - die Art der Lieferung und Zahlung
 - die Übernahme eventueller Lieferkosten

Hollarts weist die andere Partei, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, die ein Unternehmen betreibt, darauf hin, dass ihr ein Auflösungsrecht zusteht, wenn Hollarts den gesetzlichen Informationspflichten für den Abschluss von Verträgen über das Internet nicht nachkommt. Jedes etwaige spezifische Auflösungsrecht der anderen Partei wegen Verletzung der Informationspflicht muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vereinbarung ausgeübt werden, sofern das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht.

Artikel 15. DATENSCHUTZ

- Es wird davon ausgegangen, dass die andere Partei die Datenschutzerklärung von Hollarts zur Kenntnis genommen hat und in die darin beschriebene Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einwilligt.
- Es wird davon ausgegangen, dass der anderen Partei bekannt ist, dass Hollarts die personenbezogenen Daten der anderen Partei verarbeitet, einschließlich Informationen über die Aktivitäten der anderen Partei auf unserer Website, wie z. B. besuchte Seiten, die Zeit, die auf verschiedenen Teilen der Website verbracht wurde, die Internetadresse der Website, von der die andere Partei kommt, und die von der anderen Partei bestellten Produkte oder Dienstleistungen. Hollarts ruft diese Informationen aus einer Datenbank ab, die für die Ausführung der Vereinbarung sowie für die Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung der Dienstleistungen für die andere Partei oder zur Bereitstellung weiterer Informationen oder Angebote für die andere Partei verwendet wird.
- Falls gewünscht, ist die andere Partei berechtigt, die Informationen, die Hollarts über sie gesammelt hat, einzusehen und zu korrigieren. Die andere Partei hat das Recht, von Hollarts zu verlangen, die relevanten Daten von der anderen Partei zu entfernen oder abzuschirmen. Hollarts wird auf diese Anfrage innerhalb von 4 Wochen nach Abwägung der relevanten Interessen von Hollarts und der Datenschutzinteressen der anderen Partei reagieren. Im Falle einer Entscheidung zur Abschirmung oder Entfernung wird Hollarts die andere Partei darüber informieren, inwieweit dies die Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen der anderen Partei einschränken oder verhindern kann.

Artikel 16. ANWENDBARES RECHT UND STREITBELEGUNG

- Alle Angebote, Kostenvoranschläge und alle von Hollarts abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.
- Alle Streitigkeiten, gleich welcher Art, die sich auf von Hollarts abgeschlossene Verträge beziehen oder sich aus diesen ergeben, werden vom zuständigen Gericht des Gerichtsbezirks, in dem Hollarts seinen Sitz hat, entschieden. Soweit ein Streitfall in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt, ist das Bezirksgericht nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zuständig. Hollarts behält sich das Recht vor, sich an den Richter zu wenden, der aufgrund des anwendbaren Rechts zuständig ist.